

Mitteldeutscher Rundfunk · Kantstraße 71-73 · 04275 Leipzig

Thüringer Staatskanzlei Referat 3A 2 | Medienrecht und Medienpolitik

Regierungsstraße 73 99084 Erfurt

Anhörung der Betroffenen zur Neufassung des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) - MDR-Staatsvertrag - Ihre Mail vom 26.11.2020 -

Sehr geehrter

haben Sie vielen Dank für Ihre Mail vom 26.11.2020, mit der Sie dem MDR im Namen der drei staatsvertragsgebenden Länder die Gelegenheit geben, zu dem Entwurf zur Neufassung des Staatsvertrages über den MDR Stellung zu nehmen. Frau Prof. Wille hat mich gebeten, Ihnen in ihrem Auftrag zu antworten.

Zu dem Entwurf möchte der MDR gerne wie folgt Stellung nehmen:

Zur Präambel des MDR-StV-Entwurf

Mit der Präambel formulieren die Staatsvertragsländer ihre Erwartungen an die programmlichen Leistungen des Mitteldeutschen Rundfunks, beschreiben dessen Funktion für die Gesellschaft und dessen Bedeutung für die Regionen seines Sendegebiets.

Die Präambel wird befürwortet. Sie betont die Bedeutung des MDR für die Bürgerinnen und Bürger seines Sendegebiets. Die in der Präambel zum Ausdruck gebrachten Erwartungen der Staatsvertragsländer entsprechen dem Selbstverständnis des MDR, der auch in den kommenden Jahren mit voller Kraft an der Erfüllung seines in der Verfassung verankerten und in der Präambel konkretisierten Auftrags arbeiten wird.

MITTELDEUTSCHER RUNDFUNK

JURISTISCHE DIREKTION

Kantstraße 71-73 04275 Leipzig Postanschrift 04360 Leipzig Tel.: (0341) 3 00 0 www.mdr.de

Leipzig, 10.12.2020 Seite 1/18 is

Honorarprofessor

Juristischer Direktor

Zu § 1 MDR-StV-Entwurf - Aufgabe und Rechtsform

§ 1 Abs. 1 stellt klar, dass der MDR sowohl lineare als auch nichtlineare Angebote bereitstellt. Damit bekommt auch der MDR einen zeitgemäßen Staatsvertrag, der den sich aus der konvergenten Medienwelt ergebenden Anforderungen entspricht.

Zu § 1 Abs. 3 wird vorgeschlagen, die Formulierung von § 11 InsO zu übernehmen.

(3) Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des MDR ist nicht zulässig.

Bei § 1 Abs. 4 wäre es nach dem Inkrafttreten des Medienstaatsvertrages angezeigt, auf die "medienrechtlichen Staatsverträgen der Länder" abzustellen.

Im Übrigen dient § 1 Abs. 2 bis Abs. 4 der Klarstellung, ohne dass damit materielle Änderungen verbunden wären.

Weitere Anmerkungen sind nicht zu machen.

Zu § 2 MDR-StV-Entwurf - Regionale Gliederung

Wie bislang sieht § 2 Abs. 2 vor, dass ein in sich geschlossener Direktionsbereich, der etwa ein Viertel der Zentrale umfasst, in Halle angesiedelt ist. Neu ist der Verweis auf die trimediale Produktionsweise dieses Direktionsbereichs. Damit trägt der MDR-Staatsvertragsentwurf der im Zuge der Digitalisierung der Medien eingeführten trimedialen Produktionsweise des MDR Rechnung, der in Halle seit geraumer Zeit sowohl lineare Hörfunk- und Fernsehangebote als auch Telemedien produziert.

§ 2 Abs. 2 bildet auf staatsvertraglicher Ebene die im September 2020 erfolgte Fusion der in Erfurt ansässigen MDR-Werbung GmbH mit der von Leipzig nach Erfurt verlagerten DREFA-Holding ab. Die neue Gesellschaft, unter deren Dach die Tochterfirmen des MDR zusammengefasst sind, firmiert unter der Bezeichnung MDR Media GmbH. Der MDR hat im Jahr 2020 seine DREFA Media Holding GmbH (Leipzig) mit der bisherigen MDR-Werbung GmbH verschmolzen und so seine Beteiligungsstruktur verschlankt. Sitz der neuen MDR Media ist die Landeshauptstadt Erfurt. Der Beitragsanteil von Thüringen liegt zwischen 24 Prozent und 25 Prozent des dem MDR zufließenden Beitragsaufkommens. Dem steht ein Anteil von rund 26 bis 27 Prozent am Gesamtbudget des MDR gegenüber, der in Thüringen verausgabt wird. Bei Einbeziehung des Kinderkanals und der MDR-Werbung GmbH erhöht sich dieser Anteil sogar auf 33 bis 34 Prozent.

Durch die Verlagerung der MDR Media von Leipzig nach Erfurt wird sich dieser Anteil in den kommenden Jahren weiter erhöhen. Der MDR hat im Jahr 2020 gemeinsam mit dem ZDF eine neue Digital- und Innovationsagentur (ida) "GmbH gegründet hat, die auch mit einer Betriebsstätte in Erfurt gemeinsam mit dem KiKA digitale Entwicklungen vorantreiben wird.

Dem MDR ist bewusst, dass eine aus Beitragsmitteln finanzierte Dreiländeranstalt nicht wie ein privates Unternehmen allein unter Effizienzgesichtspunkten an einem Standort aufgebaut sein kann, sondern in allen drei Ländern verankert sein muss. Aus diesem Gedanken heraus haben die Länder den MDR nicht nur in Leipzig angesiedelt, sondern in allen drei Staatsvertragsländern Struktureinheiten des MDR angesiedelt. Positiv an dieser

dezentralen Struktur ist, dass die Menschen in Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt den MDR gleichermaßen als ihren Rundfunk betrachten. Allerdings ist an dieser Stelle auch darauf hinzuweisen, dass der MDR auf funktionsfähige, effiziente Strukturen angewiesen ist, um attraktive Fernseh- und Hörfunkprogramme sowie ein ebenso erfolgreiches Telemedienangebot produzieren zu können.

Mit der dezentralen Struktur einer Mehrländeranstalt sind Reibungsverluste und Doppelungen in Produktion und Verwaltung verbunden, die zu Lasten der Effizienz gehen und die höhere Kosten verursachen als das bei einer unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten aufgebauten Unternehmen der Fall wäre. Die Anstrengungen des MDR, weiterhin als starke Stimme des Ostens im ARD-Verbund wahrgenommen zu werden, wie dies auch in der Präambel als Wunsch der Länder zum Ausdruck kommt, setzen allerdings eine schlagkräftige Struktur mit entsprechender finanzieller Ausstattung voraus. Der MDR wird deshalb in den nächsten Jahren einen Ausgleich finden müssen zwischen der in dem Staatsvertragsentwurf enthaltenen Forderung der Politik nach einem weiteren Umbau des MDR zugunsten Thüringens sowie der ebenfalls von der Politik erhobenen Forderung an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, Doppelstrukturen abzubauen, um auf diese Weise Einsparungen zu generieren.

Hinzu kommt, dass die die Gestaltungsmöglichkeiten der Intendantin zur Verteilung der Ressourcen durch die Vorgaben in § 2 Abs. 2 zur Ansiedlung des Zentralbereichs in Leipzig und Halle beeinflusst, begrenzt und fixiert werden.

Das Bundesverfassungsgericht geht davon aus, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk in der Lage sein muss, ein Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern zu setzen. Auch mit Blick darauf ist es verfassungsrechtlich geboten, dass der MDR die ihm zufließenden Beitragsmittel bestmöglich für die Herstellung attraktiver Programme und eines wettbewerbsfähigen Telemedienangebots einsetzen kann. und nicht vorrangig mit Aufgaben beschäftig wird, die dem Bereich der Wirtschaftsförderung zuzurechnen sind. Mit Blick auf die programmlichen Leistungen des MDR ist festzustellen, dass die von den Zentralbereichen mit Beitragsmitteln aus Thüringen produzierten Angebote des MDR auch die Bevölkerung in Thüringen mit Informationen, Bildung, Beratung und Unterhaltung versorgen. Auch aus diesem Grund ist es verfehlt, monetäre Regionaleffekte zum Maßstab für die Verteilung von Ressourcen des MDR auf die drei Länder zu machen.

§ 2 Absatz 2 Satz 4 macht den Anteil der Länder an den Einnahmen des MDR zum Maßstab für die Aufteilung der Ressourcen des MDR auf seine Staatsvertragsländer. Dem liegt die Annahme zugrunde, es handele sich bei den Beitragsgeldern und sonstigen Einnahmen des MDR um Mittel der drei Staatsvertragsländer. Die Finanzierung des öffentlichrechtlichen Rundfunks hat aber nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts staatsfern zu erfolgen. Aus diesem Grund ist der Rundfunkbeitrag von den Ländern gerade nicht als Steuer konzipiert worden, sondern als Beitrag, der direkt von den Beitragszahlen an die Rundfunkanstalten und nicht an die Länder fließt.

Satz 4 sollte gestrichen werden. Zumindest aber sollte es vermieden werden, von den Anteilen der Länder zu sprechen. Stattdessen könnte eine der Bevölkerungszahl der Länder angemessene Verteilung der Ressourcen des MDR auf die drei Staatsvertragsländer zu einem möglichen Maßstab gemacht werden.

Zu § 3 MDR-StV-Entwurf - Angebote

§ 3 gibt den aktuellen Stand der vom MDR veranstalteten linearen und nichtlinearen Angebote zutreffend wieder.

Soweit in § 3 Abs. 1 auf die vom MDR veranstalteten Telemedienangebote Bezug genommen wird, stellt sich allerdings das Problem, dass der Begriff der öffentlichrechtlichen Telemedienangebote in § 2 Abs. 2 Nr. 19 Medien-StV eine Legaldefinition erfahren hat. Danach setzt ein öffentlich-rechtliches Telemedienangebot die Durchführung eines Drei-Stufen-Test-Verfahrens gem. § 11f Abs. 4 RStV voraus. Das Telemedienangebot des MDR einschließlich der von den Landesfunkhäusern produzierten und verantworteten Telemedien wird auf Grundlage des vom Rundfunkrat genehmigten Telemedienkonzepts MDR-Telemedien veranstaltet.

Um sowohl im Medienstaatsvertrag als auch im neu gefassten MDR-Staatsvertrag einheitliche Begrifflichkeiten zu benutzen, sollte in § 3 Abs. 1 wie folgt gefasst werden:

(1) Angebote des MDR sind Rundfunkprogramme (Hörfunk und Fernsehen) und das Telemedienangebot.

oder

(1) Angebote des MDR sind Rundfunkprogramme (Hörfunk und Fernsehen) und Telemedien.

Die Erfahrung des MDR mit seinen digitalen terrestrischen DAB+ Programmen Schlagerwelt und MDR Tweens zeigt, dass sich solche zusätzlichen Hörfunkprogramme weitgehend automatisiert unter Nutzung von schon vorhandenen Inhalten herstellen lassen. Die Kosten für die Verbreitung auf den DAB+Multiplexen sind deutlich geringer als bei der UKW-Verbreitung. Den Hörerinnen und Hörern wiederum können maßgeschneiderte, ihre speziellen Hörgewohnheiten berücksichtigende Hörfunkprogramme angeboten werden. Diese digitalen Hörfunkprogramme machen DAB+ attraktiver und helfen beim Umstieg von analoger Technik auf DAB+.

Im Ergebnis wird vorgeschlagen, § 3 Abs. 3 Satz 3 zu streichen.

§ 3 Absatz 5 trägt der unzulänglichen UKW-Versorgung auf dem Gebiet der ehemaligen DDR im Jahr 1991 Rechnung. Diese Mangelsituation ist mit dem Aufbau leistungsfähiger UKW-Sender in den 90er Jahren aufgelöst worden. § 3 Absatz 5 sollte gestrichen werden.

Zu § 4 MDR-StV-Entwurf – Angebote der Landesfunkhäuser

§ 4 Abs. 1 sieht vor, dass die Landesfunkhäuser auch landesspezifische Telemedienangebote verbreiten sollen. Wie vorstehend ausgeführt, erfordert ein öffentlich-rechtliches Telemedienangebot gem. § 2 Abs. 2 Nr. 19 Medien-StV die Durchführung eines Drei-Stufen-Tests. Nach dem Wortlaut von § 4 Abs. 1 müsste also für die von den Landesfunkhäusern produzierten Telemedien jeweils ein eigener Drei-Stufen-Test durchgeführt werden. Tatsächlich aber sind die Telemedien der Landesfunkhäuser integraler Bestandteil des MDR-Telemedienangebots.

Um nicht künftig für die Telemedienangebote jedes Landesfunkhauses drei eigenständige Drei-Stufen-Tests durchführen zu müssen, könnte § 4 Abs. 1 Satz 1 wie folgt gefasst werden:

(1) 'Jedes Landesfunkhaus soll jeweils ein Landesprogramm im Fernsehen und ein Landesprogramm im Hörfunk veranstalten sowie landesspezifische Telemedien herstellen, die Teil des Telemedienangebots des MDR sind. (...)

Damit wäre klargestellt, dass die Landesfunkhäuser regionale Telemedienangebote erstellen sollen, ohne dass deshalb eigenständige Drei-Stufen-Tests erforderlich wären. Erstmals ist gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 ein eigenständiger Programmauftrag der Landesfunkhäuser vorgesehen. Fraglos gelten der Programmauftrag gem. § 6 sowie die Programmgrundsätze gem. § 8 auch für die Angebote der Landesfunkhäuser. § 4 Abs. 1 ist mithin redundant, ohne dass damit ein erkennbarer Mehrwert verbunden wäre. Der MDR regt an, auf diese Ergänzung zu verzichten. Falls es bei einem eigenständigen Auftrag für die Landesfunkhäuser bleiben soll, wäre eine Klarstellung hilfreich, dass auch die Angebote der Bildung, Beratung und Unterhaltung dienen.

Der MDR regt ferner an, dass die Telemedien der Landesfunkhäuser untereinander und mit dem Zentralbereichen des MDR produzierten Telemedien vernetzt werden können. Diese Vernetzung einzelner Teile des Telemedienangebots miteinander sorgt dafür, dass durch die Netzwerkeffekte deutlich mehr Nutzer auf die einzelnen Teile aufmerksam werden, als das bei einem Verzicht auf die Vernetzung der Fall wäre. Hierzu könnte § 4 Absatz 1 um einen Satz 3 ergänzt werden.

(1)...³ Die landesspezifischen Telemedien können untereinander und mit den Telemedien des Zentralbereichs vernetzt werden.

Zu den sonstigen Änderungen sind keine Anmerkungen zu machen.

Zu § 5 MDR-StV-Entwurf – Freiheit und öffentliche Verantwortung des Rundfunks

§ 5 betont zutreffend den Schutz der Rundfunkfreiheit, auf deren Grundlage der MDR seine Aufgaben erfüllt.

Zu § 6 MDR-StV-Entwurf - Auftrag

§ 6 Abs. 1 hebt die Bedeutung des MDR für die Regionen seines Sendegebiets und wird begrüßt. Soweit in Satz 1 die geographische Bezugsebene "national" in "bundesweit" geändert wird, ist anzumerken, dass der Begriff "national" als geographische Bezugsgröße besser passt und auch dem Wortlaut des § 26 Abs. 1 MStV entspricht.

Die Vorgabe in § 6 Abs. 4 Satz 2, wonach Nachbarstaaten besonders zu berücksichtigen sind, könnte gegen den auch im Europarecht geltenden Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen. Zudem ist nicht eindeutig, ob die Nachbarstaaten des MDR-Sendegebiets oder aber diejenigen der Bundesrepublik Deutschland gemeint sind.

Zu § 7 MDR-StV-Entwurf – Angebotsrealisierung

Die Verwendung des Wortes "Angebot" in § 7 Absatz 1 Satz ist problematisch, da es sich bei den Angeboten gem. § 27 Medien-StV um Rundfunkprogramme und Telemedienangebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten handelt. Mit § 7 Abs. 1 sollen jedoch die in der Ebene darunter liegenden Inhalte erfasst werden, die in den Angeboten des MDR verbreitet werden. § 7 Abs. 1 Satz 2 könnte wie folgt gefasst werden:

(1) ...'Der MDR soll im Rahmen seines Auftrags neben Eigenproduktionen in angemessenem Umfang Dritte mit der Herstellung medialer Inhalte beauftragen.

§ 7 Abs. 1 Satz 2 verweist hinsichtlich der Zusammenarbeit der Rundfunkanstalten auf § 26 Abs. 4 Medien-StV. Nach seinem Wortlaut könnte § 7 Abs. 1 Satz 2 so verstanden werden, dass durch die Beschränkung auf die Lieferung und den Austausch von Angebotsteilen bei der Zusammenarbeit zwischen den Rundfunkanstalten der Anwendungsbereich von § 26 Abs. 4 MStV deutlich eingeschränkt werden soll. Der MDR geht davon aus, dass dies nicht beabsichtigt ist. § 7 Abs. 1 Satz 2 sollte deshalb entweder vollständig gestrichen werden oder wie folgt gefasst werden.

(2)...² Er kann gemäß § 26 Absatz 4 Medienstaatsvertrag auch mit anderen Rundfunkanstalten zusammenarbeiten. Oder

(2)...²Er kann auch mit anderen Rundfunkanstalten die Lieferung und den Austausch von Angebotsteilen vereinbaren.

§ 7 Abs. 1 Satz 3. lehnt sich an die Formulierung der Protokollnotizen der Länder zum 12. und 19. RÄndStV an. Danach "bekräftigen die Länder (...) ihre Auffassung, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk im Bereich Film- und Fernsehproduktionen Unternehmen sowie Urhebern und Leistungsschutzberechtigten ausgewogene Vertragsbedingungen und eine faire Aufteilung der Verwertungsrechte gewähren soll. Sie fordern die öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten auf, dazu in ihren Selbstverpflichtungen nähere Aussagen zu treffen."

Die Eckpunkte der ARD haben diese Forderung der Länder in Form der Selbstverpflichtung umgesetzt. § 7 Abs. 1 Satz 3 würde an die Stelle dieser Selbstverpflichtung treten und den MDR als einzige Rundfunkanstalt gesetzlich zu verpflichten, den Produzenten besonders günstige Vertragsbedingungen einzuräumen.

Darüber hinaus weitet die Formulierung den Kreis derjenigen, die vom MDR besonders günstige Vertragsbedingungen fordern können, deutlich aus. Die Protokollnotiz beschränkt sich jedoch auf die Film- und Fernsehproduktion. Gem. § 7 Abs. 4 Satz 3 muss der MDR allen, die an der Produktion von Inhalten für lineare und nichtlineare Angebote mitarbeiten, besonders günstige Vertragsbedingungen gewährleisten. Damit würde der MDR verpflichtet, technischen Dienstleistern oder Urhebern mehr zu bezahlen als das branchenüblich ist. Die Rahmenbedingungen sind hier aber grundsätzlich andere.

Im Ergebnis würde dies zu einer erheblichen Verteuerung der Content-Produktion und damit zu einem steigenden Finanzbedarf des MDR führen. § 7 Abs. 1 Satz 3 sollte dringend gestrichen werden.

Zu § 8 MDR-StV-Entwurf - Angebotsgrundsätze

Der MDR gestaltet seine linearen Fernseh- und Hörfunkprogramme sowie sein nichtlineares Telemedienangebot umfassend, vielfältig und ausgewogen. § 8 Abs. 4 beschreibt diese programmliche Praxis des MDR zutreffend und stellt klar, dass der MDR weiterhin vielfältig, und ausgewogen zu berichten hat.

Zu § 9 MDR-StV-Entwurf - Jugendschutz

Der dynamische Verweis im MDR-Staatsvertrag auf den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag ist geeignet, den sich aufgrund des technologischen Wandels schnell ändernden Anforderungen an den Jugendmedienschutz in den Angeboten des MDR bestmöglich Rechnung zu tragen.

Zu § 10 MDR-StV-Entwurf – Werbung und Sponsoring

§ 10 gestattet dem MDR die Ausstrahlung von Werbung und Sponsoring im bisherigen Umfang.

Der MDR begrüßt dies ausdrücklich. Die aus Werbung und Sponsoring erzielten Einnahmen entlasten zum einen die Beitragszahler. Zum anderen bieten die werbetragenden Programme des MDR der werbetreibenden Wirtschaft die Möglichkeit, Zielgruppen anzusprechen, die mit anderen Medien nicht zu erreichen wären.

Zu § 11 MDR-StV-Entwurf - Verlautbarungen, Sendezeit für Dritte

Die Ergänzung der Überschrift sowie die Änderung in § 11 Abs. 4 dienen der Klarstellung. Hierzu hat der MDR keine Anmerkungen.

Zu § 12 MDR-StV-Entwurf – Gegendarstellung

Die Überarbeitung von § 12 dient der besseren Verständlichkeit. § 12 Abs. 1 regelt die Verbreitung von Gegendarstellungen im Rundfunk. Dies könnte sprachlich deutlicher durch folgende Formulierung zum Ausdruck gebracht werden:

(1) Der MDR ist verpflichtet, die Gegendarstellung der Person oder Stelle zu verbreiten, die durch eine vom MDR im Rundfunk verbreitete Tatsachenbehauptung betroffen ist.

Im Übrigen hat der MDR hierzu keine Anmerkungen.

Zu § 13 MDR-StV-Entwurf – Beschwerderecht

Um die immer wiederkehrende Diskussion zu vermeiden, ob es sich bei einem Schreiben um eine kritische Anmerkung zu einem Inhalt oder um eine förmliche Programmbeschwerde handelt, die entsprechend der Vorgaben von § 13 zu behandeln ist, wäre es hilfreich, beim Beschwerderecht – ebenso wie beim RBB – einen Bezug zu den §§ 6 und 8 herzustellen. Hierzu könnte § 13 Satz 1 wie folgt gefasst werden:

"¹Jeder hat das Recht, sich mit einer Beschwerde, mit der Verstöße gegen den Auftrag (§ 6) oder die Angebotsgrundsätze (§ 8) geltend gemacht werden, an den Intendanten des MDR zu wenden (Programmbeschwerde). ..."

Zu § 14 MDR-StV-Entwurf – Beweissicherung

§ 14 regelt die Speicherpflicht des MDR für seine linearen Programme sowie nichtlinearen Telemedien.

Die Vorgaben sind mit vertretbarem finanziellem Aufwand technisch umsetzbar und tragen den Interessen derjenigen, über die in den Angeboten berichtet wird, Rechnung.

Allerdings sollten Chats und Kommentarverläufe von Beschwerdeführern auf Drittplattformen von einer Beweissicherungspflicht des MDR ebenso wie von einer Herausgabepflicht an Dritte ausgenommen sein. Werden bei Angeboten des MDR auf Drittplattformen wie Facebook gegen die Netiquette verstoßende Kommentare eines Nutzers gelöscht und macht dieser geltend, er sei zu Unrecht gelöscht worden, so kann es vorkommen, dass die gelöschten Kommentare technisch bedingt nicht wieder rekonstruierbar sind. Nach Auffassung des MDR sollte ein Nutzer, der aus einem gelöschten Chat bzw. gelöschten Kommentarverläufen Rechte gegen den MDR geltend machen möchte, dafür die Beweislast tragen und die Verläufe selbst beibringen. Dieser Ausnahmetatbestand könnte wie folgt formuliert werden.

(3) Soweit der MDR Telemedien anbietet, stellt er in geeigneter Weise sicher, dass berechtigten Interessen Dritter auf Beweissicherung angemessen Rechnung getragen wird. Davon ausgenommen sind Chat- und Kommentarverläufe.

Zu § 15 MDR-StV-Entwurf - Organe

§ 15 Abs. 3 und Abs. 6 setzten die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil zum ZDF-Staatsvertrag um, wonach eine Amtszeitbegrenzung für Gremienmitglieder sowie eine Begrenzung des Anteils der der Sphäre der Politik zuzurechnenden Rundfunkratsmitglieder zur organisatorischen Sicherung der Rundfunkfreiheit erforderlich sind. Der MDR begrüßt die Umsetzung des ZDF-Urteils auch für den MDR.

§ 15 Abs. 8 sieht vor, dass auch die Mitglieder des Verwaltungsrates im Sendegebiet des MDR wohnen und zu den gesetzgebenden Körperschaften der Länder wählbar sein müssen. Es ist sinnvoll, dass auch die Verwaltungsratsmitglieder ihren Wohnsitz im Sendegebiet haben und dadurch mit der Situation im MDR-Sendegebiet gut vertraut sind.

Zu § 16 MDR-StV-Entwurf – Zusammensetzung des Rundfunkrates

Die Vorgaben zur Zusammensetzung der Gremien, die den MDR kontrollieren, sind Sache der Länder, die darüber im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben entscheiden können, so dass es grundsätzlich nicht Aufgabe des MDR ist, die von den Ländern vorgesehenen Änderungen zu kommentieren.

Allerdings hat die Zusammensetzung der Gremien erheblichen Einfluss auf die öffentliche Wahrnehmung des MDR. Viele Bürgerinnen und Bürger glauben irrtümlich, der MDR entscheide über die Zusammensetzung des Rundfunkrats und rechnen ihm dessen Verhalten zu. Größe und Zusammensetzung der Gremien haben zudem Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung und Funktionsfähigkeit des MDR, so dass auch insoweit Anlass

besteht, zu dem Entwurf des MDR-Staatsvertrages mit der gebotenen Zurückhaltung Stellung zu nehmen.

§ 16 Abs. 1 Nr. 2 in seiner neuen Fassung sieht vor, dass die Landtage mit Zweidrittelmehrheit durch Abstimmung ermitteln, welche Abgeordneten in den Rundfunkrat entsandt werden. Möglicherweise erzielen die Vorschläge kleinerer Parteien bei den Abstimmungen in den Landtagen nicht die nötige Zweidrittelmehrheit. Dies wiederum würde zu der Frage führen, weshalb manche Parteien im Rundfunkrat vertreten sind und andere nicht. Der MDR erlaubt sich den Hinweis, dass solche absehbaren Diskussionen der Akzeptanz des MDR in Mitteldeutschland nicht förderlich sind.

Der vorliegende Entwurf des MDR-Staatsvertrages hat zur Folge, dass sich die Zahl der entsendungsberechtigen Organisationen spürbar erhöht. Während der Rundfunkrat bisher abhängig von der Anzahl der in den Landtagen vertretenen Parteien bislang 42 bzw. 43 Mitglieder umfasste, werden dem Rundfunkrat gem. § 19 Abs. 2 Nr. 1 bis 24 künftig 50 Mitglieder angehören. Damit verbunden sind ein entsprechender Anstieg der Kosten für Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Reisekosten sowie ein spürbar erhöhter Verwaltungsaufwand beim Gremienbüro.

Der Verwaltungsaufwand beim Gremienbüro wird durch die zahlreichen Rotationen beim Entsendungsrecht noch einmal erhöht. Wechselt das Entsendungsrecht gem. § 16 Abs. 1 Nr. 4, 6, 11, 13, 14, 15, 16, 19, 20, 21, 22 und 23, müssen die entsendungsberechtigten Organisationen ermittelt, angeschrieben und über ihr Entsendungsrecht sowie den Zwang zur Einigung mit vergleichbaren Organisationen, denen ebenfalls ein Entsendungsrecht zusteht, informiert werden.

Das Bundesverfassungsgericht jedenfalls hat in seinem ZDF-Urteil keine Vergrößerung der Kontrollgremien gefordert.

Das Schiedsverfahren gem. § 16 Abs. 3, wonach im Falle der Nichteinigung mehrerer entsendungsberechtigter Organisationen der Rundfunkrat den zur Entsendung berechtigten Verband bestimmt, ist geeignet, für eine zügige Besetzung des Rundfunkrats zu sorgen und wird begrüßt.

Zu § 17 MDR-StV-Entwurf – Aufgaben des Rundfunkrats

§ 17 regelt die Aufgaben des Rundfunkrates. Die dort vorgesehenen Änderungen dienen ganz überwiegend der Klarstellung und erfordern keine Stellungnahme des MDR.

§ 17 Abs. 4 Nr. 8 allerdings ändert das Zustimmungserfordernis des Rundfunkrates zum Abschluss von Programmverträgen von 10 Mio. DM bzw. 5,1 Mio. Euro auf 2 Mio. Euro ab. Dies bedeutet eine Absenkung des Schwellenwertes um rund 60 %. Die bisherige Regelung hat sich bewährt. Gerade die in der Öffentlichkeit besonders interessierenden Verträge über die Beteiligung des MDR am Erwerb großer Sportrechte wurden schon vom Rundfunkrat kontrolliert. Die Absenkung des Schwellenwerts auf nur noch 2 Mio. Euro führt zu einer höheren Arbeitsbelastung sowohl auf Seiten des MDR als auch des Gremiums, ohne dass damit nennenswerte Vorteile verbunden wären. Gegen eine Absenkung spricht auch, dass die Kaufkraft von 10 Mio. DM im Jahr 1991 heute einem Betrag von rund 8 Mio. € entspricht. Um den bewährten Schwellenwert beizubehalten, sollte dieser von 10 Mio. DM auf 8 Mio. Euro angepasst werden.

Zumindest aber sollte der bisherige Schwellenwert von rund 5 Mio. Euro beibehalten werden.

Zu § 18 MDR-StV-Entwurf – Amtszeit und Vorsitz des Rundfunkrates

§ 18 Abs. 2 regelt abschließend die Gründe, die zum Erlöschen der Mitgliedschaft im Rundfunkrat führen. Dies dient der Rechtssicherheit. Eine weitergehende Stellungnahme des MDR ist nicht erforderlich.

Zu § 19 MDR-StV-Entwurf – Sitzungen des Rundfunkrates und Öffentlichkeit

§ 19 Abs. 3 sieht vor, dass ein Mitglied der Freienvertretung an den Sitzungen des Rundfunkrats teilnehmen kann. Nachdem mit § 35 Abs. 3 für die Freienvertretung eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll, ist das Recht zur Teilnahme eines Vertreters dieser Gruppierung ein folgerichtiger Schritt. Gleichwohl sei der Hinweis gestattet, dass auch damit ein wenn auch kleiner Beitrag zur Erhöhung des Verwaltungsaufwands bei der organisatorischen Betreuung des Rundfunkrats verbunden sein wird.

Den Regelungsgehalt von § 19 Abs. 4 hat der Rundfunkrat durch Art. 5 Abs. 4 MDR-Satzung schon vorweggenommen und die Öffentlichkeit zu seinen Sitzungen zugelassen. Zu begrüßen ist, dass beide Normen inhaltlich übereinstimmen und Art. 5 Abs. 4 MDR-Satzung damit mit dem höherrangigen MDR-Staatsvertrag übereinstimmt.

Die Erfahrungen mit dem "Lockdown" haben gezeigt, dass Rundfunkratssitzungen als Schaltkonferenz sowie elektronische Abstimmungen möglich sein müssen, um die Handlungsfähigkeit der Gremien zu gewährleisten. In Anlehnung an das jüngst novellierte saarländische Landesmediengesetzes könnte § 20 um einen neuen Absatz 4 ergänzt werden, um auf diese Weise die Sitzungen der Gremien rechtssicher elektronisch durchführen zu können. Die staatsvertragliche Regelung sollte möglichst abstrakt gefasst sein, um dem Rundfunkrat Gelegenheit zu geben, seine Erfahrungen in die konkrete Ausgestaltung der elektronisch abgehaltenen Sitzungen einfließen lassen zu können.

§ 19 Abs 4 neu:

(4) Ist die Durchführung einer Präsenzsitzung des Rundfunkrats aufgrund einer Notlage, insbesondere einer Epidemie, erheblich erschwert, kann die Sitzung auch elektronisch als Schaltkonferenz durchgeführt werden. Bei Beschlüssen und Wahlen gem. § 20 Absatz 4. erfolgt in diesem Fall die Stimmabgabe elektronisch oder per Briefwahl. Einzelheiten regelt die Satzung.

Die Nummerierung der bisherigen Absätze 4 und 5 wäre entsprechend in Absätze 5 und 6 zu ändern.

Zu § 20 MDR-StV-Entwurf – Beschlüsse und Arbeitsweise des Rundfunkrates

§ 20 Abs. 4 dient der Schaffung von der vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum ZDF-Staatsvertrag geforderten Transparenz der Gremienarbeit. Im Übrigen sind zu § 20 keine Anmerkungen zu machen.

Zu § 21 MDR-StV-Entwurf – Ausschüsse des Rundfunkrates

Zu § 21 ist anzumerken, dass die MDR-Satzung zwischen Ausschüssen und Landesgruppen unterscheidet. Die Landesgruppen gem. Art. 10 MDR-Satzung spielen seit vielen Jahren eine wichtige Rolle in der Arbeit des Rundfunkrats. Jedes Rundfunkratsmitglied ist automatisch Mitglied der Landesgruppe des Landes, aus dem seine entsendungsberechtigte Organisation stammt.

Bei der Berufung der Landesfunkhausdirektoren durch die Intendantin kommt den Landesgruppen gem. § 17 Abs. 3 i.V.m. § 17 Abs. 4 Nr. 4 eine wichtige, im MDR-Staatsvertrag verankerte, Rolle zu. Danach darf die Berufung eines Landesfunkhausdirektors durch die Intendantin nicht gegen das Votum der Rundfunkratsmitglieder, in deren Land das Funkhaus liegt, erfolgen. Die Landesgruppen wachen darüber, dass die Landesfunkhäuser mit ihren Angeboten die ihnen nach dem MDR-Staatsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen. Außerdem achten die Landesgruppen darüber, dass die Belange der Bürgerinnen und Bürger ihrer Länder bei der Angebotsgestaltung des MDR gewahrt werden.

Dagegen befassen sich die Ausschüsse mit den linearen und nichtlinearen Angeboten des gesamten MDR sowie den Finanzen und der Wirtschaftsführung des MDR und berichten hierüber dem Rundfunkrat. Anders als bei den Landesgruppen ist Mitglied in einem Ausschuss nur, wer die entsprechende Aufnahme beantragt hat.

Diese durchaus gewichtigen Unterschiede rechtfertigen es, die Landesgruppen auch im MDR-Staatsvertrag ausdrücklich zu erwähnen.

Zu § 22 MDR-StV-Entwurf – Zusammensetzung des Verwaltungsrates

§ 22 Abs. 1 sieht die Vergrößerung des Verwaltungsrates von 7 auf 10 Mitglieder vor. Wie schon beim Rundfunkrat ist auch hier fraglich, ob ein Aufwuchs bei der Zahl der Gremienmitglieder tatsächlich zu einer noch besseren Kontrolle des MDR führt.

Zu § 23 MDT-StV-Entwurf - Aufgaben des Verwaltungsrates

§ 23 Abs. 2 Nr. 3 des Entwurfs ist wortgleich mit § 26 Abs. 2 Nr. 3 MDR-StV. In der praktischen Anwendung dieser Vorschrift hat sich gezeigt, dass der Entwicklungsplan ein strategisches Werkzeug ist, um die programmliche Entwicklung des MDR zu beschreiben.

§ 23 Abs. 3 Satz 3 sieht eine frühzeitige Beteiligung des Verwaltungsrates bei der Bedarfsanmeldung nach § 1 RFinStV vor. Die KEF-Anmeldungen erfordern unter den Landesrundfunkanstalten eine intensive Abstimmung, die unter großem zeitlichem Druck zu erfolgen hat. Eine vorauslaufende Abstimmung mit dem Verwaltungsrat, der üblicherweise vierteljährlich tagt, ist faktisch nicht möglich. Vor diesem Hintergrund ist dem MDR an der Klarstellung gelegen, dass § 23 Abs. 3 Satz 3 nur als frühzeitige Informationspflicht zu verstehen ist.

§ 23 Abs. 4 Satz 1 verweist auf Abs. 2 Nr. 9. Dieser Verweis geht ins Leere. Zumindest der Verweis sollte gestrichen werden.

Zu § 24 MDR-StV-Entwurf – Amtszeit des Verwaltungsrates

§ 24 regelt die Dauer der Amtszeit des Verwaltungsrates sowie das Vorliegen von Erlöschungsgründen, die zu einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat führen. Zu § 24 hat der MDR keine Anmerkungen.

Zu § 25 MDR-StV-Entwurf – Sitzungen des Verwaltungsrates

Bei § 25 Abs. 1 Satz 2 stellt sich die Frage, ob das an Lebensjahren älteste Mitglied des Verwaltungsrates den Verwaltungsrat nicht erst dann einberufen sollte, wenn auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert ist.

§ 25 Abs. 5 Satz 3 hat zur Folge, dass nach den ersten zwei Jahren sowohl der Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter aus Sachsen-Anhalt kommen. Falls dies nicht gewünscht ist, könnte § 25 Abs. 5 Satz 3 wie folgt gefasst werden:

(5) ³Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in der Reihenfolge Sachsen-Anhalt – Sachsen – Thüringen.

§ 25 Abs. 6 sieht vor, dass in Zukunft auch die Regierungen der Länder ihre Vertreter entsenden können. Im MDR-Staatsvertrag in seiner bisherigen Fassung ist ein solches Teilnahmerecht aus gutem Grund nicht vorgesehen. Auch der infolge des ZDF-Urteils novellierte ZDF-Staatsvertrag kennt kein Teilnahmerecht von Vertretern der Rechtsaufsicht an Sitzungen des ZDF-Staatsvertrages. Damit trägt der ZDF-Staatsvertrag den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, wonach der Anteil der Mitglieder, die der Staatsbank zuzurechnen sind, ein Drittel der Mitgliederzahl nicht übersteigen darf. Zwar sind die Vertreter der Rechtsaufsicht keine förmlichen Mitglieder. Die Wirkung ihrer Anwesenheit ist aber mit derjenigen vergleichbar, die von den sonstigen der staatlichen Seite zuzurechnenden Mitglieder ausgeht.

Das Teilnahmerecht der Rechtsaufsicht widerspricht der Staatsferne des MDR. Zusammen mit dem Teilnahmerecht von Vertretern der Rechtsaufsicht an den Sitzungen des Rundfunkrats gem. § 19 Abs. 4 und der Kontrolle durch die Rechnungshöfe gem. § 32 unterliegt der MDR faktisch der vollumfänglichen inhaltlichen Kontrolle durch die Länder.

Mit der Anwesenheit der Rechtsaufsicht wird das dem Selbstverwaltungsrecht des MDR innewohnende Subsidiaritätsprinzip unterlaufen, demzufolge die Intendantin von den Gremien des MDR kontrolliert wird und die Rechtsaufsicht erst dann eingreifen darf, wenn die Gremien nicht willens oder in der Lage sind, Rechtsverletzungen des MDR zu unterbinden. Diese Voraussetzungen sind ersichtlich nicht gegeben.

Die Anwesenheit von drei Vertretern der Rechtsaufsicht bei den Sitzungen des Verwaltungsrates hätte zur Folge, dass die Landesregierungen über sämtliche Personalien und Verträge von einigem Gewicht, die der MDR dem Verwaltungsrat vorlegt, detailgenau informiert sind. Es liegt auf der Hand, dass der Staat sein tiefes Wissen über den MDR zu dessen Steuerung einsetzen wird. Dies gilt umso mehr, als die Rechnungshöfe der Länder die Wirtschaftsführung des MDR einer intensiven Kontrolle unterziehen und das Ergebnis ihrer Prüfung gem. § 32 Abs. 2 künftig sowohl den Landesregierungen als auch den Landtagen mitteilen werden. Damit steigt der Druck auf den MDR, sich sowohl in seinen

Angeboten als auch auf allen anderen Gebieten im Sinne des Staates zu verhalten. Die Unabhängigkeit des MDR ist damit ernsthaft bedroht.

Der Staat und seine Untergliederungen sind nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Adressaten der Grundrechte und zugleich deren Widersacher. Sie können deshalb nicht zugleich Nutznießer und Destinatär der Grundrechte sein.

Demgegenüber ist der öffentliche Rundfunk Träger des Grundrechts der Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Als Grundrechtsträger sind die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten staatsfern organisiert und aus dem Staat ausgegliedert. Trotz ihrer Organisationsstruktur gehören sie deshalb als Anstalten des öffentlichen Rechts weder zur unmittelbaren Staatsverwaltung noch können sie der mittelbaren Staatsverwaltung zugerechnet werden. Vielmehr soll das Selbstverwaltungsrecht der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten deren Unabhängigkeit und politische Neutralität organisationsrechtlich absichern, damit sie ihre Aufgaben staatsfrei und unabhängig erfüllen. Das Gebot der Staatsfreiheit ist Verfassungsgrundsatz, an dem sich die Auslegung einfachgesetzlicher Normen zu orientieren hat.

Zugleich könnte die Anwesenheit der Rechtsaufsicht im Verwaltungsrat als ein Misstrauensvotum gegen die Arbeit dieses Gremiums aufgefasst werden

Problematisch ist ferner, dass der Verwaltungsrat zwar die Vertreter des MDR für die Dauer vertraulicher Beratungen, etwa bei der Entscheidung über den Vorschlag für die Wahl des Intendanten, aus dem Sitzungssaal bitten kann, nicht aber die Vertreter der Rechtsaufsicht.

Die Entsendung staatlicher Vertreter jedenfalls in den Verwaltungsrat ist mit der Rundfunkfreiheit nicht zu vereinbaren und begegnet damit erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Zu § 26 MDR-StV-Entwurf -Intendant

Gegen die Übernahme des bisherigen § 4 Abs. 4 MDR-StV in § 26 Abs. 5 MDR-StV bestehen keine Einwände.

Zu § 27 MDR-StV-Entwurf – Wahl und Abberufung des Intendanten

Zu § 26 hat der MDR keine Anmerkungen.

Zu § 28 MDR-StV-Entwurf – Zustimmungsbedürftige Angelegenheiten

§ 28 Abs. 1 Nr. 10 sieht eine Absenkung des Schwellenwerts bei dem Zustimmungserfordernis für die Übernahme von Verpflichtungen, die nicht dem Erwerb von Programmteilen dienen, von 10 Mio. DM (rund 5,1 Mio. Euro) auf 2 Mio. Euro vor. Der bisherige Schwellenwert hat sich bewährt und sollte keinesfalls abgesenkt werden. Wie zu § 17 Abs. 4 Nr. 8 ausgeführt, entspricht die Kaufkraft von 10 Mio. DM im Jahr 1991 heute einem Betrag von rund 8 Mio. €. Um den gleichen Effekt wie beim Inkrafttreten des MDR-Staatsvertrages im Jahr 1991 zu erzielen, müsste der Schwellenwert auf 8 Mio. Euro angehoben werden. Zumindest aber sollte der bisherige Schwellenwert von rund 5 Mio. Euro beibehalten werden.

Zu § 29 MDR-StV-Entwurf - Wirtschaftsführung

Gem. § 29 Abs. 2 ist der Entwicklungsplan zusammen mit der mehrjährigen Finanzplanung aufzustellen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass der Entwicklungsplan die strategische Ausrichtung des MDR beim trimedialen Umbau des MDR abbilden soll. Auf Wunsch des Rundfunkrates wird der Entwicklungsplan jährlich abgerechnet, um den Fortschritt des MDR bei der Umsetzung des Entwicklungsplans nachhalten zu können. Absatz 2 könnte demnach wie folgt gefasst werden:

(2) Mit der mehrjährigen Finanzplanung ist turnusmäßig ein Entwicklungsplan aufzustellen, der die Vorstellungen des MDR für die strategische Weiterentwicklung der Rundfunkanstalt enthält. Dieser Entwicklungsplan ist jährlich abzurechnen.

Der MDR geht davon aus, dass die Verwendung des Begriffs der Beschäftigten gem. § 29 Abs. 4 anstelle des bisher verwendeten Terminus der Mitarbeiter keine Auswirkungen auf den Umfang der Pflicht zur Bildung von Rückstellungen hat. Beide Begriffe erfassen sowohl die festangestellten als auch gegebenenfalls freie Mitarbeiter, so dass es im Ergebnis entscheidend darauf ankommt, ob diesen Versorgungszusagen erteilt wurden.

Zu § 30 MDR-StV-Entwurf – Jahresabschluss und Geschäftsbericht

§ 30 Abs. 1 Satz 2 sieht vor, dass der Geschäftsbericht einen umfassenden Einblick in die Vermögens- und Ertragsverhältnisse des MDR einschließlich seiner Unternehmen, an denen er unmittelbar und mittelbar beteiligt ist, zu vermitteln hat. § 42 Abs. 2 Medien-StV statuiert eine umfassende Berichtspflicht an die jeweils zuständigen Aufsichtsgremien sowie an die Rechnungshöfe, so dass eine weitere Berichtspflicht im Geschäftsbericht mit zusätzlichem Arbeitsaufwand verbunden ist, mit dem kein echter Mehrwert in Form einer verbesserten Kontrolle verbunden ist.

Falls § 30 Abs. 1 Satz 2 nicht gestrichen wird, sollte zumindest der Halbsatz "an denen er unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist", durch den Betriff der Beteiligungsunternehmen gem. § 42 Abs. 2 Medien-StV ersetzt werden, um einen übereinstimmenden Maßstab an die Berichtspflicht hierzu anzulegen.

Gem. § 30 Abs. 2 Nr. 1. a) und d) sind im Geschäftsbericht bei einer vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit des Intendanten oder der Direktoren die dabei zugesagten Leistungen unter Namensnennung zu veröffentlichen. Der MDR ist danach verpflichtet, eine Abfindungszahlung oder die Gewährung vergleichbarer geldwerter Vorteile, die zwischen dem MDR und dem betroffenen Mitglied der Geschäftsleitung vereinbart worden sind, im Geschäftsbericht unter Angabe des Namens des Betroffenen zu nennen.

Im Falle einer einvernehmlichen Trennung von einer der genannten Führungskräfte, ist die Höhe unter Namensnennung des Betroffenen im Geschäftsbericht zu veröffentlichen. Die Bekanntgabe der beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk gezahlten Gehälter kann vor Argwohn und Missdeutungen schützen. Mit Blick auf die Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie die Handhabung im öffentlichen Dienst bestehen keine Bedenken gegen die Veröffentlichung der regulären Bezüge der Mitglieder der Geschäftsleitung. Dies gilt ebenso für den Wert der Versorgungszusagen im Fall der regulären Beendigung sowie die während des Geschäftsjahres hierzu vereinbarten

Änderungen. Insoweit hat das Recht des Intendanten auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen zurückzutreten.

Anders verhält es sich jedoch bei einer vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit. Ein Mittel zur vorzeitigen Beendigung des Anstellungsverhältnisses ist dabei der Abschluss eines Vergleichs. Beide Parteien haben in aller Regel ein großes Interesse daran, dass der Vergleichsinhalt vertraulich behandelt wird.

§ 30 Abs. 1. a) und d) führen allerdings dazu, dass die Öffentlichkeit aus dem Geschäftsbericht die Konditionen erfährt, die gelten, wenn der betreffende Direktor oder der Intendant vorzeitig aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden ist. Dies gilt insbesondere im Fall von § 30 Abs. 1. d), wenn die Parteien zur Vermeidung eines Arbeitsrechtsstreits einen außergerichtlichen Vergleich geschlossen haben und Teil dieses Vergleichs eine Verschwiegenheitsklausel war. Wenn die Parteien aber wissen, dass die Öffentlichkeit zwingend Kenntnis vom Inhalt des zwischen ihnen geschlossenen Vergleichs erhält, ergibt eine außergerichtliche Einigung häufig keinen Sinn mehr. Aus Sorge vor Imageschäden müssten der MDR und die betreffende Führungskraft das Beschäftigungsverhältnis wider bessere Wissens fortsetzen. Auf dieser Basis aber ist eine erfolgreiche Zusammenarbeit nicht möglich. Es liegt auf der Hand, dass dies nicht im Interesse des MDR liegen kann. § 30 Abs. 2 Nr. 1. d) würde aus den genannten Gründen das Grundrecht der betroffenen Führungskräfte auf informationelle Selbstbestimmung verletzen. Diese könnte in Anbetracht des drohenden sozialen Drucks, der durch eine Veröffentlichung des Vergleichs droht, nicht mehr frei mit dem MDR über die einvernehmliche Aufhebung ihres Beschäftigungsverhältnisses verhandeln. 30 Abs. 2 Nr. 1. d) sollte ersatzlos gestrichen werden.

§ 30 Abs. 5 zielt darauf ab, die Honorare prominenter Moderatoren und Schauspieler öffentlich zu machen. Anhand der zu veröffentlichenden Tätigkeiten sind die betreffenden Mitarbeiter, die mehr als 150.000 Euro pro Jahr beim MDR verdienen, auch ohne Nennung ihres Namens für Insider leicht zu identifizieren. Damit verstößt diese Vorschrift gegen das informationelle Selbstbestimmungsrecht der davon erfassten Dritten. Zudem benachteiligt die Norm den MDR im Wettbewerb mit solchen Medienunternehmen, die nicht gezwungen sind, die Honorare ihrer Protagonisten zu veröffentlichen. § 30 Abs. 5 sollte ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 31 MDR-StV-Entwurf - Finanzordnung

Hierzu hat der MDR keine Anmerkungen

Zu § 32 MDR-StV-Entwurf – Finanzkontrolle

§ 32 Abs. 3 sieht vor, dass die Rechnungshöfe das Ergebnis ihrer Prüfungen nicht nur den Landesregierungen, sondern auch dem Rundfunkrat des MDR sowie den Landtagen mitteilen. Die Prüfberichte der Rechnungshöfe enthalten z.B. Klarnamen einzelner Mitarbeiter oder Auftragnehmer sowie viele einzelne Details, deren öffentliche Bekanntgabe gegen den Datenschutz der Genannten verstoßen würde. Der MDR regt an, die Information, die die Rechnungshöfe an den Rundfunkrat und die Landtage übermitteln, entsprechend § 37 Satz 3 Medien-StV auf den abschließenden Bericht als zusammenfassendes Ergebnis der ausführlichen Prüfungsmitteilung und der MDR-Stellungnahme zu beschränken. Dies ist auch wegen der Wahrung von Betriebs- und

Geschäftsgeheimnissen notwendig. Wie bisher sollte dagegen die ausführliche Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes ausschließlich dem Verwaltungsrat, der Intendantin, den Ministerpräsidenten sowie bei einer Beteiligungsprüfung ggf. der Geschäftsführung des Unternehmens mitgeteilt werden.

Denkbar wäre, im MDR-Staatsvertrag auf die Regelung in § 37 Medien-StV zu referenzieren. Dies wäre ausreichend und würde Auslegungsschwierigkeiten divergierender Regelungen vermeiden. Die Rechnungshöfe der MDR-Staatsvertragsländer wenden schon heute § 37 Medien-StV bei ihren Prüfungen an.

Im Übrigen informiert der MDR die Landtage in seinen jährlichen Berichten an die Landtage eingehend über seine wirtschaftliche Lage und nimmt in Anhörungen der Medienausschüsse der Landtage zu den Fragen der Abgeordneten Stellung. Die abschließenden Berichte der Rechnungshöfe gelangen als Landtagsdrucksachen in aller Regel ohnehin an die Presse und die interessierte Politik,

Es ist zudem festzustellen, dass auch die Landtage der staatlichen Sphäre zuzurechnen sind. Sinn und Zweck der neuen Regelung in § 32 Abs. 4 ist es, den MDR stärker als bislang durch die Landtage zu kontrollieren. Die Gefahr ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Kontrolle des MDR durch Rundfunkrat und Verwaltungsrat im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltung in immer stärkeren Maße durch eine externe staatliche Kontrolle ersetzt wird, bei der die Unabhängigkeit des Programms in Frage gestellt wird. Die aktuelle Diskussion um die Erhöhung des Rundfunkbeitrags zeigt, dass die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks von staatlicher Seite dazu benutzt werden kann, Einfluss auf das Programm zu nehmen.

§ 32 Abs. 4, wonach auch die Landtage die Rechnungshöfe sogar um eine gutachterliche Äußerung zur Wirtschafts- und Finanzlage des MDR ersuchen können, verstärkt die Zugriffsmöglichkeiten des Staates auf den MDR noch einmal.

Die Einbeziehung der Landtage in die Kontrollrechte des Staates gegenüber dem MDR ist geeignet, dessen durch seine Gremien und die programmliche Unabhängigkeit des MDR zu schwächen.

Der MDR bittet darum, es bei der Finanzkontrolle des MDR bei den bisherigen Zuständigkeiten zu belassen und auf die einschlägigen Regelungen im Medien-StV zu verweisen.

Zu § 33 MDR-StV-Entwurf – Kommerzielle Tätigkeiten, Beteiligung an Unternehmen

Hierzu hat der MDR keine Anmerkungen.

Zu § 34 MDR-StV- Entwurf – Rechtsaufsicht

Hierzu hat der MDR keine Anmerkungen

Zu § 35 MDR-StV-Entwurf – Personalvertretung

§ 35 Abs. 1 ersetzt die statische Verweisung auf das Bundespersonalvertretungsgesetz in seiner Fassung aus dem Jahr 1991 durch eine dynamische Verweisung. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Arbeits- und Verwaltungsgerichte in ihrer täglichen Arbeit das Bundespersonalvertretungsgesetz in seiner aktuellen Fassung anwenden. Diese Änderung begrüßt der MDR.

Gem. § 35 Abs. 2 leitet der Präsident des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes oder ein von ihm Beauftragter die Einigungsstelle nur dann, wenn sich Personalvertretung und MDR nicht über deren Leiter verständigen konnten. Als Auffangtatbestand ist diese Festlegung sinnvoll. Andernfalls könnte problematisch sein, dass das OVG Bautzen über eine Anfechtung des Einigungsstellenspruchs entscheidet, auch wenn sein Vorsitzender den Spruch der Einigungsstelle gefällt hat.

§ 35 Abs. 3 gibt der beim MDR schon bestehenden Freienvertretung eine gesetzliche Grundlage. Sowohl der MDR als auch die Freienvertretung können darauf verweisen, dass die institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen diesen Partnern durch den Gesetzgeber anerkannt ist. Der Begriff "Körperschaft" sollte durch "MDR" ersetzt werden.

Zu § 36 MDR-StV-Entwurf - Geltung von Datenschutzvorschriften

Hierzu hat der MDR keine Anmerkungen.

Zu § 37 MDR-StV-Entwurf – Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg

Hierzu hat der MDR keine Anmerkungen.

Zu § 38 MDR-StV-Entwurf – Ernennung des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz beim MDR und des Datenschutzbeauftragten des MDR

Hierzu hat der MDR keine Anmerkungen.

Zu § 39 MDR-StV-Entwurf – Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

Hierzu hat der MDR keine Anmerkungen.

Zu § 40 MDR-StV-Entwurf – Aufgaben und Befugnisse des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

Hierzu hat der MDR keine Anmerkungen.

Zu § 41 MDR-StV-Entwurf - Gleichstellung und Chancengleichheit

Der MDR setzt sich seit seiner Gründung für die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern im MDR ein. Seine Gleichstellungsbeauftragte wirkt aktiv an der Umsetzung dieser beruflichen Gleichstellung mit. Den Bericht der Gleichstellungsbeauftragten nimmt bislang allerdings allein der Rundfunkrat entgegen. § 41 stellt diese im MDR erfolgreich gelebte Praxis auf eine gesetzliche Grundlage.

Zu § 42 MDR-StV-Entwurf - Kündigung

Hierzu hat der MDR keine Anmerkungen.

Zu § 43 MDR-StV-Entwurf - Sprachliche Gleichstellung

Hierzu hat der MDR keine Anmerkungen.

Zu § 44 MDR-StV-Entwurf - Übergangsbestimmungen

§ 44 Abs. 1 ermöglicht es den Gremien, ihre reguläre Amtszeit zu beenden. Diese Zeit wird für den Vorlauf bei der Neukonstituierung des Rundfunkrates benötigt, der wiederum den neuen Verwaltungsrat wählt.

Zu § 45 MDR-StV-Entwurf – Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 45 sorgt für die notwendige Rechtssicherheit hinsichtlich der Wirksamkeit des bisherigen und des neugefassten MDR-Staatsvertrages.

Soweit die Stellungnahme des MDR.

Bei Fragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Seite 18/18